

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

vom 29. Oktober 2018

Prot.-Nr. 264

Interpellation Matthias Borner (SVP) und Mitunterzeichnende betr. Fragen zur Organisation der sbo und der a.en/Beantwortung

Am 21. Juni 2018 haben Matthias Borner (SVP) und Mitunterzeichnende folgenden Vorstoss eingereicht:

«Die sbo gehören zu 100% der Einwohnergemeinde Olten und die a.en zu 100% der sbo. Aus meiner Sicht sollten die Transparenzvorgaben, der Bevölkerung gegenüber, für beide Unternehmen gleich behandelt werden, weil die a.en indirekt auch der Einwohnergemeinde Olten gehört und somit ebenfalls über die Gas-, Wasser- und Strompreise finanziert wird. Ausführliche öffentliche Informationen gibt es aber nur für die sbo. Aufgrund der veränderten Eigentümerstruktur und deren folgenden veränderten Führungsstrukturen stellen sich für mich ein paar Fragen bezüglich der Organisationsführung dieser beiden Unternehmen:

- 1 Warum führen die a.en sowie die sbo zwei identische Verwaltungsräte?
- 2 Wieso werden die beiden VRs nicht zusammengeführt?
- 3 Wie hoch war die Gesamtvergütung des VRs der sbo für die Jahre 2016, 2017 sowie die geplante für 2018? Bitte die einzelnen Jahre abgrenzen und den VR-Präsidenten einzeln angeben.
- 4 Wie viele Sitzungen führte der Gesamt-VR der sbo in den Jahren 2016 bis heute durch und wie lauten die Daten, sowie wie hoch war die durchschnittliche Sitzungsdauer?
- 5 Wie hoch war die Gesamtvergütung des VRs der a.en für die Jahre 2016, 2017 sowie die geplante für 2018? Bitte die einzelnen Jahre abgrenzen und den VR-Präsidenten einzeln angeben.
- 6 Wie viele Sitzungen führte der Gesamt-VR der a.en in den Jahren 2016 bis heute durch und wie lauten die Daten, sowie wie hoch war die durchschnittliche Sitzungsdauer?
- 7 Warum führen die a.en sowie die sbo zwei identische Geschäftsleitungen?
- 8 Wie sieht die Organisation in Zukunft aus? Was ergibt sich aus der Entflechtung der a.en und sbo?

* * *

Stadtrat Benvenuto Savoldelli beantwortet die Fragen im Namen des Stadtrates wie folgt:

Einleitend zur Interpellation wird Folgendes festgehalten:

a)

Bis Ende 2017 war die a.en nicht im Alleinbesitz der sbo. Die sbo besaßen lediglich einen Anteil von 50% an der a.en. Seit dem 1. Januar 2018 ist die a.en im Alleinbesitz der sbo. Wir verweisen diesbezüglich auf die Dokumentation Seite 28 im Jahresbericht 2017 der sbo.

Weiter ist es so, dass ein Grossteil der Erträge der sbo (Gas- und Wasserbereich) ausserhalb der Stadt Olten generiert wird.

Mit Volksabstimmung im Jahre 2000 wurden die damaligen Werke aus der Stadtverwaltung ausgegliedert. Die Gemeindeordnung wurde mit Art. 75 ergänzt, welcher lautet: «Unter der

Firma „Städtische Betriebe Olten“ (sbo) besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten mit eigener Rechtspersönlichkeit.»

Bezüglich der Führung der sbo hat der Stadtrat am 5. März 2018 eine Eignerstrategie beschlossen. Dabei wurden Ziele und Vorgaben an die sbo festgehalten. Es ist die Aufgabe des Verwaltungsrates der sbo, diese Eignerziele und Vorgaben in die Unternehmensstrategie einzubetten. Der Stadtrat selbst nimmt keinen Einfluss auf die strategische und operative Unternehmensführung der sbo. Das ist Sache des Verwaltungsrates.

b)

Was die Frage der Entschädigung betrifft, wird auf den Vorstoss Simon Haller vom 28. Januar 2014 verwiesen, der vom Stadtrat am 27. März 2014 im Parlament beantwortet wurde. In der Beantwortung sind sämtliche Entschädigungen der damals aktuellen Stadtratsmitglieder offengelegt worden. Insofern handelt es sich diesbezüglich um eine sogenannte "Papageienfrage".

Zu den einzelnen Fragen:

1 Warum führen die a.en sowie die sbo zwei identische Verwaltungsräte?

Die sbo – eine selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung mit eigener Rechtspersönlichkeit – sind eine Assetgesellschaft, welche die verschiedenen Vermögenswerte (Netze) hält. Sie hat kein Personal. Demgegenüber ist die a.en eine Aktiengesellschaft, welche die sbo (und in der Vergangenheit die AVAG) führt und auch für Drittgemeinden Dienstleistungen erbringt (Betriebsgesellschaft).

Die a.en und die sbo sind zwei separate juristische Personen, welche über die entsprechenden Organe verfügen müssen. Die Organe der sbo sind in der Gemeindeordnung (Art. 75) festgelegt und davon abgeleitet in § 11 der Statuten der sbo aufgeführt. Die Organe der a.en, eine Aktiengesellschaft, richten sich nach dem Obligationenrecht (Art. 698 ff. OR).

2 Wieso werden die beiden VRs nicht zusammengeführt?

Allein schon deshalb weil, wie in Frage 1 erläutert, jede Gesellschaft zwingend über die vorgeschriebenen Organe – und damit auch über einen eigenen Verwaltungsrat – verfügen muss. Bis zur ausserordentlichen Generalversammlung vom 18. Dezember 2017 waren die beiden VR nicht identisch. Der VR der a.en setzte sich aus je vier Mitgliedern der sbo und AVAG zusammen. Seit dem 1. Januar 2018 besteht Personalunion, was aus Effizienzgründen sicher nachvollziehbar ist.

3 Wie hoch war die Gesamtvergütung des VRs der sbo für die Jahre 2016, 2017 sowie die geplante für 2018? Bitte die einzelnen Jahre abgrenzen und den VR-Präsidenten einzeln angeben.

Wie eingangs erwähnt, steuert der Stadtrat die sbo via Eignerstrategie. Die Ziele der Eignerin sind dabei eine sichere Energieversorgung, eine einwandfreie öffentliche Beleuchtung, eine sichere, qualitativ hochstehende und effiziente Wasserversorgung, eine Weiterentwicklung der Energieversorgung in Bezug auf erneuerbare Energien, die Sicherstellung der Energieberatung in der Stadt Olten und die statutarisch vorgesehenen und zu vereinbarenden Beiträge, die sich insbesondere an der angemessenen Rendite des effektiven Eigenkapitals richten. Die Festlegung der Vergütungen des VR sowie der Geschäftsleitung ist nicht Bestandteil der Eignerstrategie, sie ist Bestandteil der strategischen und operativen Führungsebene. Der Stadtrat prüft lediglich die Eignerziele.

Der Stadtrat nimmt nach Corporate Governance Richtlinien keinen Einfluss auf die operative und strategische Führungsebene.

Die sbo weisen jeweils die Entschädigungen des Verwaltungsrates «en globe» und jene des VRP in ihrer Berichterstattung aus (2016: Seite 25, 3. Personalaufwand; 2017: Seite 21). Für das Jahr 2018 sind ähnliche Entschädigungen geplant.

Wie bereits erwähnt findet man die Zahlen der Exekutivmitglieder in der Beantwortung des Vorstosses Haller.

Der VR-Präsident bezog eine Entschädigung von CHF 48'000.00, der Vizepräsident von CHF 19'000.00, die übrigen Mitglieder von CHF 17'000.00. Die Sitzungsgelder betragen CHF 150.00 pro Stunde.

Die Entschädigungen der Verwaltungsräte sind seit dem Jahre 2002 unverändert.

4 Wie viele Sitzungen führte der Gesamt-VR der sbo in den Jahren 2016 bis heute durch und wie lauten die Daten, sowie wie hoch war die durchschnittliche Sitzungsdauer?

Der Gesamt-VR der sbo tagte

2016: an 8 Sitzungen

2017: an 6 Sitzungen

2018: bisher (d.h. bis September 2018) an 7 Sitzungen

wobei eine durchschnittliche Sitzung im Allgemeinen knapp 4 Stunden dauert.

Nebst den ordentlichen Sitzungen fielen in diesen Jahren sehr viele Sitzungen von Delegationen des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit dem Kauf der AVAG und später mit der Auflösung der Kooperation mit der AVAG/EBM an. Insbesondere der Verwaltungsratspräsident und der Verwaltungsratsvizepräsident waren an unzähligen Verhandlungen und Sitzungen engagiert. Zum Teil waren dies mehr als zwei Tage pro Woche.

Ein Ausschuss aus dem Verwaltungsrat war im Jahre 2018 mit der Erarbeitung der Unternehmensstrategie beschäftigt.

Die Aufgaben des Verwaltungsrates begnügen sich nicht damit, "Sitzungen abzuhalten". Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten finden sich in Art. 716ff des Obligationenrechts.

5 Wie hoch war die Gesamtvergütung des VRs der a.en für die Jahre 2016, 2017 sowie die geplante für 2018? Bitte die einzelnen Jahre abgrenzen und den VR-Präsidenten einzeln angeben.

Die a.en ist eine privatrechtliche Aktiengesellschaft, welche weder der Stadt noch dem Parlament gegenüber auskunftspflichtig ist. Bis Ende 2017 war die sbo nur zur Hälfte an der a.en beteiligt. Die anderen 50% gehörten der Aare Versorgungs AG (AVAG). Über die Vergütungen werden darum, auch unter Wahrung der Interessen der bisherigen Eigentümer, keine Angaben gemacht.

6 Wie viele Sitzungen führte der Gesamt-VR der a.en in den Jahren 2016 bis heute durch und wie lauten die Daten, sowie wie hoch war die durchschnittliche Sitzungsdauer?

Der Gesamt-VR der a.en tagte

2016: an 5 Sitzungen

2017: an 5 Sitzungen

2018: bisher (d.h. bis September 2018) an 4 Sitzungen

wobei eine durchschnittliche Sitzung kürzer ausfiel als bei der sbo.

7 Warum führen die a.en sowie die sbo zwei identische Geschäftsleitungen?

Es sind zwei Unternehmungen und jede benötigt eine Geschäftsleitung. Die Geschäftsleitungen der a.en und der sbo werden in Personalunion geführt. Eine Personalunion macht aus Synergie- und Kostengründen Sinn, da viele Geschäfte ineinander fließen oder mit der gewählten Organisation durch die gleiche Geschäftsleitung erledigt werden können. Als früher noch die AVAG an der a.en beteiligt war und auch die AVAG über die a.en geführt worden ist, war aus den genannten Gründen auch die Geschäftsleitung der AVAG in Personalunion zu jener der anderen Firmen. Dies kann in Zukunft je nach Aufgaben und Kooperationen eventuell ändern.

Es sei noch erwähnt, dass die Geschäftsleitung der sbo für diese Tätigkeit nicht zusätzlich entschädigt wird (vgl. Berichterstattung 2016: Seite 25, 3. Personalaufwand; 2017: Seite 21).

8 Wie sieht die Organisation in Zukunft aus? Was ergibt sich aus der Entflechtung der a.en und sbo?

Entgegen der Fragestellung gibt es keine Entflechtung von sbo und a.en. Die Entflechtung erfolgt vielmehr zwischen a.en und AVAG/EBM, weil die EBM nach dem Kauf der AVAG als Mehrheitsaktionärin beschlossen hat, die AVAG beherrschen und inskünftig alleinbestimmend und in die EBM integriert führen zu wollen.

Die sbo haben in der Vergangenheit zusammen mit der AVAG die sehr erfolgreiche und effiziente Betriebsgesellschaft Aare Energie AG a.en aufgebaut. Auch wenn die AVAG aufgrund neuer Eigentümerstrukturen nun eigene Wege geht, haben die sbo alles daran gesetzt, um das Erfolgsmodell (welches übrigens vielfach als zukunftsweisend adaptiert wird) für sich erhalten zu können. Die Aufteilung in eine Assetgesellschaft und eine Betriebsgesellschaft bietet der sbo und insbesondere auch der Einwohnergemeinde der Stadt Olten als deren Eignerin eine Vielzahl von Vorteilen. Die Aufgabe oder Zerschlagung des über 18 Jahre hinweg aufgebauten Systems wäre mit strategischen, strukturellen und finanziellen Nachteilen verbunden und würde zu erheblichen Wertverlusten führen.

Die sbo sind in verschiedenen Bereichen tätig. Insbesondere in den Sparten Strom, Gas und Wärme sind sie dem Markt ausgesetzt und darauf angewiesen zeitgerecht, unternehmerisch und flexibel auf das sich rasant ändernde Umfeld zu reagieren. Einen Grossteil der Erträge und der Abgaben an die Stadt als Eignerin der sbo erwirtschaften die sbo ausserhalb von Olten, so insbesondere im Tätigkeitsfeld Gas. Als grösster Wasserversorger im Kanton versorgt die sbo auch Drittgemeinden mit Trinkwasser.

Mit der Betriebsführung der sbo durch die a.en besteht ein zukunftsgerichtetes und entwicklungsfähiges Gefäss, das flexibel auf die Bedürfnisse der zukünftigen Energiemärkte ausgerichtet werden kann. Die a.en erbringt ihre Leistungen für die Aktionäre professionell und effizient.

Nun ist die bisherige Kooperation mit der AVAG zwar weggefallen. Dies bedeutet jedoch nur, dass die sbo neue Kooperationen suchen werden und je nachdem in einzelnen Bereichen oder in grösserem Umfang werden eingehen können; die Zusammenarbeit mit Partnern wird in Zukunft erstrebenswert bleiben. Die dafür notwendige und bereits aufgebaute Grundstruktur ist beizubehalten. Der Stadtrat hat daher in seiner Eignerstrategie auch festgelegt: Geeignete Kooperationen und Beteiligungen sind zwecks Sicherstellung einer effizienten Leistungserbringung und zwecks Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit fortwährend zu prüfen und – sofern strategisch und wirtschaftlich sowie organisatorisch und operationell zielführend – einzugehen bzw. nach Möglichkeit weiter zu entwickeln. Eingegangene Kooperationen und Beteiligungen sind regelmässig auf ihre Wirtschaftlichkeit, ihre Zweckmässigkeit und ihren Nutzen für die Unternehmung zu überprüfen.

Die Zusammenarbeit mit Dritten (u.a. Zofingen, Aarau, Langenthal oder mit einzelnen Gemeinden oder Gemeindegruppen) kann differenziert nach den jeweiligen Bedürfnissen durch Kooperation oder durch Beteiligungen erfolgen. Kooperation bedeutet «einfache» Zusammenarbeit, welche auch auf einzelne Bereiche beschränkt werden und wieder aufgehoben werden kann. Demgegenüber bedeutet Beteiligung eine körperschaftliche Verbindung (und damit auch eine grundsätzlich nicht kündbare Beteiligung an den Netzen). Dabei kann es sinnvoll sein, dass die Beteiligung «bloss» die Betriebsgesellschaft betrifft und die sbo (bzw. die Stadt) die Hoheit über ihre Assets (Netze) bewahren.

Die Trennung der Assets und dem Betrieb bietet auch finanziell und haftungsmässig erhebliche Vorteile. Die sbo haften mit ihrem gesamten Vermögen für die von ihr eingegangenen Verbindlichkeiten und die von ihr zu verantwortenden Schäden. Sie haften aber nicht für Handlungen Dritter. Wenn also die a.en als ausgelagerte Betriebsgesellschaft ihren Auftrag nicht ordnungsgemäss erfüllt, haftet dafür die a.en (und nicht die sbo). Wenn die sbo nur die Assets haben und selber nicht aktiv sind bzw. den Betrieb eben auslagert, schützen und sichern die sbo ihr Vermögen (und insbesondere die Netze). Die sbo sind damit sicherer; sie schützen damit auch das Vermögen der Stadt (weil die sbo eben nicht

bzw. viel weniger haften). Wenn dieses System durchbrochen wird, stellen die Netze direktes Haftungssubstrat dar und können den sbo (und der Stadt) verloren gehen.

Auch in der Privatwirtschaft sichern sich grosse Unternehmen dadurch ab, dass grosse (Anlage-) Vermögen ausgelagert werden (Assetgesellschaften) und Betrieb oder Umsetzungen in regelmässig eigens dafür geschaffenen (Tochter-) Gesellschaften erbracht werden.

Zu beachten ist ausserdem, dass die Aare Energie AG a.en (und nicht die sbo) bekannt ist. Die Marke a.en wurde über 17 Jahre hinweg aufgebaut und ist in der Region und in der Branche schweizweit ein Begriff. In der Auseinandersetzung mit der EBM konnte die sbo die Marke a.en für sich sichern und erhalten. Der Brand a.en ist nicht nur bekannt in der Region, er steht auch für Kompetenz, Verlässlichkeit, Sicherheit und Qualität – "man" vertraut der a.en. Die a.en stellt einen Wert dar, welcher nicht aufgegeben werden sollte.

Zusammengefasst gilt: Die sbo bleiben wie bisher eine Assetgesellschaft. Die in langjähriger Arbeit aufgebauten Strukturen mit der Betriebsgesellschaft a.en haben sich bewährt und werden als zukunftsweisendes Modell von Dritten adaptiert. Die a.en bleibt in der Grundstruktur erhalten, muss und kann sie doch wie in der Vergangenheit alle Bereiche eines Querverbundunternehmens mit Strom, Gas, Wärme und Wasser betreiben und weitere Dienstleistungen erbringen.

Da die AVAG (welche nur im Strombereich tätig ist) weggefallen ist, wird die a.en derzeit jedoch auf die Bedürfnisse der sbo redimensioniert und optimiert.

Mitteilung an:
Gemeindeparlament
Parlamentsakten
Direktion Finanzen und Dienste, Urs Tanner
Stadtkanzlei, Andrea von Känel Briner

Stadtkanzlei Olten
Der Stadtschreiber:

